



## Neufassung Antrag-Nr. VII-A-08571-NF-02

Status: öffentlich

Eingereicht von:  
**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Stammbaum:  
VII-A-08571 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
VII-A-08571-VSP-01 Dezernat  
Stadtentwicklung und Bau  
VII-A-08571-NF-02 Fraktion Bündnis 90/Die  
Grünen

Betreff:  
**Klimaschutz und Klimawandelanpassung in der Bauleitplanung  
verankern**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):  
Gremium

FA Stadtentwicklung und Bau  
Ratsversammlung

Voraussichtlicher  
Sitzungstermin

17.10.2023  
18.10.2023

Zuständigkeit

Vorberatung  
Beschlussfassung

## Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, konkrete Standards für Klimaschutz und Klimawandelanpassung in Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen zu entwickeln und verbindlich umzusetzen.

Abgestimmt mit der durch das Energie- und Klimaschutzprogramm beauftragten Umsetzung von Kriterien der CO<sub>2</sub>-Einsparung in städtebaulichen Planungen und Verfahren sowie dem laut Beschluss „Klimawandel ernst nehmen, vorausschauend handeln – Gesamtkonzept Klimawandelanpassung erstellen“ (VII-A-07985) zu erstellenden Gesamtkonzept Klimawandelanpassung sind hierbei insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. In den Bauleitplan-Verfahren (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) erfolgt auch weiterhin eine Prüfung, inwieweit die Stadtklimaanalyse im Rahmen der jeweiligen Bauleitplanung abwägungsrelevant ist. Bei Abwägungsrelevanz erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung und Dokumentation in der Begründung zum Bauleitplan. Dies gilt entsprechend auch im Rahmen von städtebaulichen Verträgen.
2. Quartiersbezogene Energiekonzepte werden im Regelfall erarbeitet und darauf aufbauende Festsetzungen in den jeweiligen Bebauungsplan oder städtebaulichen Vertrag aufgenommen, soweit dies im jeweiligen Einzelfall sachgerecht ist. Es sind derzeit im Regelfall bei der Errichtung von Gebäuden mindestens 50% der jeweiligen Dachfläche mit Anlagen für die Nutzung solarer Energie nebst dazugehörigen Leitungen auszustatten. Dabei wird auch die Kombination mit Dachbegrünung verankert werden. Bei allen Regelungen im Bebauungsplan wird, angesichts der sich weiterentwickelnden rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die notwendige Technologieoffenheit gewahrt bleiben.
3. Die Erstellung von quartiersbezogenen Klimawandelanpassungskonzepten (**Schwammstadtprinzip**) sowie deren Umsetzung in möglichen Festsetzungen, **wie Regenwassernutzungsanlagen in Neubeuten und Freihaltung von Flächen zur**

**Niederschlagwasserversickerung**, des Bebauungsplanes werden in zukünftig einzuleitenden Bebauungsplan-Verfahren berücksichtigt werden. In bereits laufenden Verfahren kann dies nur berücksichtigt werden, soweit dies im jeweiligen Einzelfall noch vertretbar ist.

**Die Fachausschüsse für Stadtentwicklung und Bau sowie für Umwelt, Klima und Ordnung werden über die Erarbeitung/Umsetzung unterrichtet.**

## **Sachverhalt**

Begründung siehe Ursprungsantrag  
Die fett markierten Passagen sind Ergänzungen zum übernommenen Verwaltungsstandpunkt.

Anlage/n  
Keine